

Anlage 2

zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms Osteoporose bei bestehender Osteoporose nach § 83 i. V. m § 137f SGB V

Strukturqualität qualifizierter Facharzt

zur Vereinbarung zur Durchführung des Disease-Management-Programms Osteoporose nach § 83 i. V. m. § 137f SGB V

2. Versorgungsebene

Strukturvoraussetzungen der fachärztlichen Versorgung (Ärzte zur Mitbehandlung oder Koordination in Ausnahmefällen gemäß § 4)

Teilnahmeberechtigt für die fachärztliche Versorgung der zweiten Versorgungsebene sind zugelassene Leistungserbringer, die – persönlich oder durch angestellte Ärzte – folgende Strukturvoraussetzungen erfüllen und am Programm teilnehmen:

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
Fachliche und organisatorische Voraussetzungen spezialisierte Schwerpunktpraxis/ qualifizierte Einrichtung ¹	<ul style="list-style-type: none">▪ Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie oder▪ Facharzt für Orthopädie oder▪ Fachärzte der nachfolgend genannten Facharztgruppen, die zusätzlich über die Qualifikation „Osteologe DVO“ verfügen:<ul style="list-style-type: none">○ Facharzt für Innere Medizin○ Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie○ Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie○ Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe○ Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung oder Information durch das Arzt-Manual zu Beginn der Teilnahme <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">▪ mindestens einmal jährlich Teilnahme an einer Osteoporose-spezifischen zertifizierten Fortbildung. Diese kann auch im Rahmen von strukturierten Qualitätszirkeln erfolgen. <p>und</p>

¹ Entspricht Kennzeichnung **B = Fachärzte** in Anlage 4

Anlage 2

zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms Osteoporose bei bestehender Osteoporose nach § 83 i. V. m § 137f SGB V

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="582 439 1447 506">▪ Teilnahme an Osteoporose-spezifischem strukturierten Qualitätszirkel mit Haus- und Fachärzten der Region und <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="582 589 1447 685">▪ Erfüllung der für das jeweilige Fachgebiet geltenden regionalen Niederlassungsvorgaben sowie der qualifikationsgebundenen Abrechnungsvoraussetzungen

Hinweis: Die in der Anlage verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.